

## Zu 1a.

Die Einziehung der Sitze für das Hochstift Meißen und das Kollegiatstift Wurzen wurde vom Berichterstatter mit der Begründung beantragt, daß beide Stifter für das öffentliche Leben keinerlei Bedeutung mehr haben. Wenn sie den alten Ständen, und zwar deren erster Kurie angehört hätten, so sei das kein Grund, ihnen durch Sitze in der ersten Kammer für alle Zeit einen hervorragenden Einfluß auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse zu belassen; ihr Sitz müsse in erster Linie freigemacht werden für Vertreter von Berufsständen, die nach ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit Anspruch auf Vertretung in der ersten Kammer hätten. Dieser Ansicht wurde in der Deputation allgemein beigepflichtet. Es wurde beschlossen, von der Regierung eine Auskunft über Bedeutung, Vermögen, Verwaltung der beiden Stifter beizuziehen. Diese Auskunft ist von der Regierung am 4. Oktober 1917 erteilt worden, wie in Anlage II ersichtlich. Noch vor Eingang der Auskunft wurde die Abstimmung vorgenommen. Sie ergab einstimmige Annahme des Antrags des Berichterstatters. Die Auskunft gab der Deputation keine Veranlassung, von dem Beschluß abzugehen.

Zu Ziffer 9 des § 63 wurde ein Antrag auf Aufhebung des Sitzes nicht gestellt, weil der Dekan des Domstifts St. Petri zu Bautzen, dem der Sitz eingeräumt ist, diesen nach der Verfassung zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher einnimmt. Mit der Einziehung dieses Sitzes würden nach Ansicht des Berichterstatters auch die in Ziffer 8 und 10 der evangelischen Geistlichkeit eingeräumten Sitze wegfallen müssen.

## Zu 1b bis d.

Nachdem der Berichterstatter ursprünglich nur die Streichung der Sitze für die Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf beantragt hatte, nahm er noch einen Antrag Dr. Roth in die Richtlinien auf, wonach auch die Sitze für die Herrschaft Wildenfels und ferner die für die Schönburgschen Rezeherrschaften und die Schönburgschen Lehnsherrschaften eingezogen werden sollen. Es wurde von der Regierung eine Auskunft über etwaige Verträge oder Rechtstitel, auf die die Sitze aller dieser Herrschaften zurückzuführen seien, erbeten. Von der Regierung ging hierauf zunächst am 24. August 1917 die Auskunft Anlage III und sodann am 11. September 1917, nachdem die Deputation auf Antrag des Abgeordneten Dr. Roth die Vorlegung des Vertrags mit der Herrschaft Solms-Wildenfels und der Unterlagen für die Sonderstellung der Schönburgschen Rezeherrschaften gefordert hatte, die weitere Auskunft der Anlage IV ein.

Für den Antrag auf Einziehung der 5 Sitze wurde geltend gemacht, daß die Rechtstitel, auf die die Regierung Bezug nehme, veraltet seien und um so weniger als verbindlich für alle Zeit angesehen werden könnten, als die Sitze ja bereits einmal, durch das Verfassungsgesetz von 1848, auf legale Weise beseitigt worden seien. Dabei wurde auch auf die Ausführungen des Abgeordneten Günther in der Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Februar 1910 (Landt.-Mitteilungen der II. Kammer 1909/10 Nr. 38 S. 1268C flg.) hingewiesen, wonach die Herrschaften Wildenfels und Schönburg schon vor 1848 Verzicht auf die Landstandschaft ausgesprochen hätten. Von konservativer und nationalliberaler Seite wurde dem Antrag auf Einziehung der Sitze der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgschen Rezeh- und Lehnsherrschaften widersprochen. Während der Antrag 1b einstimmige Annahme fand, wurde der Antrag 1c mit 10 gegen 7 Stimmen, der Antrag 1d mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt.